104. Gehört das durch den Boranfall erwordene Recht des Nacherben, wenn dieser vor dem Eintritte des Falles der Nacherbsolge stirbt, zu seinem Nachlaß? Kann der Nacherbs seine Erben auch in Ausehung des ihnen beim Eintritte des Nacherbsolgesalles ansfallenden Bermögens durch Anordnung einer verwaltenden Testamentsvollstreckung beschränken?

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1921 i. S. B. (Kl.) w. S. (Bekl.). IV 265/21.
 - 1. Landgericht Magbeburg. II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die vorstehenden Fragen sind vom Reichsgericht bejaht worben. Aus ben Grunben:

Die Revision bekämpft die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß der Nacherbe vor Eintritt des Falles der Nacherbsolge in Ansehung des auf Grund seiner Erbanwartschaft seinen Erben künstig ansallenden Vermögens des Erblassers rechtswirksam eine verwaltende Testamentsvollstreckung anordnen könne. Das Verufungsgericht ist von solgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 2108 Abs. 2 BGB. gehe der Erbteil des Nacherben nicht unmittelbar vom Erblasser auf die Erben des Nacherben über, sondern es sinde eine Vermittelung des Überganges durch die Zwischenrechtsstellung des Nacherben statt, was auch daraus erhelle, daß zu den Erben des Nacherben, die zur Erbschafter Vacherben des Erblassers gelangten, Personen gehören könnten, die unmittelbare Nacherben des Erblassers niemals geworden sein würden. Die Rechtsstellung, die der Nacherbe mit dem Voransall erwerbe, sei eine endgültige, nicht bloß eine vorläusige in dem Sinne, daß sie durch

sein späteres Ableben mit rückwirkender Kraft wieder verloren gehen könnte. Sein Nacherbrecht sei ein Vestandteil seines Vermögens, falle in seinen Nachlaß und sei grundsählich bei Ermittelung des Vestandes und Wertes seines Rachlasses mit in Vetracht zu ziehen. Es sei unzweiselhaft, daß der Nacherbe die Wahrnehmung der Rechte, die ihm schon bei noch dauernder Vorerbschaft vom Geset eingeräumt seien, lettwillig einem Testamentsvollstrecker anvertranen könne. Sei ihm aber durch die Vererbsichteit seiner Nechtsstellung die Möglichkeit gegeben, testamentarisch die Nacherbschaft anderen als seinen gesehlichen Erben zuzuwenden, so sei nicht abzuschen, weshald nicht in dem Rechte der Vestimmung des Erden auch für die Racherbschaft, wie sür sein sonstitung und Verfügung durch sestwillige Anordnung einer Testamentsswaltung und Verfügung durch sestwillige Anordnung einer Testamentss

vollstredung zu beschränten.

Die gegen biefe Ausführungen von der Revision vorgebrachten Bebenfen konnen nicht fur begrundet erachtet werden. In erfter Linic bekampft bie Revision ben Ausspruch bes Berufungsgerichts als rechtsirrig, daß eine Bermittelung bes Überganges bes Nacherbenrechts auf bie Erben bes Nacherben burch bessen Zwischenrechtsstellung stattfinde; sie meint, daß diese Annahme mit den Borschriften der §§ 1923 und 2139 BBB. unvereinbar fei, die burch die Ausnahmevoridrift bes § 2108 Abs. 2 nicht berührt murden. Das Berufungsgericht hat inbeffen feineswegs verfannt, daß in bem gesetzen Salle mit bem Gintritte bes Falles ber Nacherbfolge an Stelle bes Borerben, ber nunmehr aufhört, Erbe zu fein, die Erben des eingesetzten verstorbenen Nacherben unmittelbare Erben bes Erblaffers werben, bag alfo ber verstorbene Nacherbe nicht Erbe bes Erblassers geworden ist. Unfall ber Erbichaft an die Erben bes Nacherben vollzieht fich jedoch nicht lediglich auf Grund des Testaments des Erblaffers, in welchem ja nicht die zur Erbicaft gelangenben Erben bes Nacherben, fondern biefer selbst hinter bem Borerben als Erbe eingesetzt ift, sondern nur unter Bermittelung bes von dem Nacherben burd ben Voranfall etworbenen festen vererblichen Rechtes auf den fünftigen Aufall der Erbschaft, bas bei bem Tobe bes Nacherben als Bestandteil von beffen Erbschaft auf bie Erben übergeht. hat ber Nacherbe biefes Recht nicht erworben, weil ber Boranfall an ihn nicht eingetreten ift, so können auch seine Erben nicht zur Erbschaft nach bem Erblaffer ge-Der Erwerb des Rechtes auf den Anfall ber Erbichaft burch den eingesetzen Nacherben im Wege des Voranfalls und die im Wege Erbaangs erfolgte übertragung bes Riechtes bes Nacherben auf beffen Erben bilben eine notwendige Boraussehung für den Anfall der Erbschaft bes Erblassers an die Erben des Nacherben. Der von der Revision bekampfte Ausspruch bes Berusungsgerichts erweist sich hiernach als richtig.

Dag bas burch ben Boranfall erworbene Recht bes Racherben einen Beftandteil feines Bermögens bilbet, will bie Revision nicht in Zweifel ziehen. Es kann aber auch keinem Bebenken unterliegen, baß biefes Recht beim Tobe bes Nacherben zu bessen Nachlaß gehört und bie Erben bes Nacherben es mit und in ber Erbichaft bes Nacherben überkommen, daß fie also ihren Anspruch auf den Ansall ber Nacherbichaft nicht auf die Verfügung des die Nacherbschaft anordnenden Erblaffers grunden konnen. Gerade um einen in biefer Richtung etwa möglichen Zweifel von vornherein auszuschließen, war in § 1810 Sat 2 bes erften Entwurfs bie Borfdrift vorgeschen, baß bas Recht bes Nacherben auf ben fünftigen Erbanfall als Beftandteil ber Erbichaft bes eingesetzten Racherben anzuschen fei (Motive 25, 5 S. 89), und biese Vorschrift wurde in ber Kommissionsbergtung nur aus bem Grunde gestrichen, weil Ginigkeit barüber bestand, bag fie, weil aus bem Grundgebanken bes Sages 1 (§ 2108 Abf. 2 BOB.) sich von felbst ergebend, entbehrlich sei (Brot. Bb. 5 G. 81).

Ist aber das durch den Voranfall erworbene Recht des Nacherben ein Bestandteil seiner Erbschaft, jo ift auch ber Unficht bes Berufungsgerichts beizustimmen, daß dieses Recht der Verwaltung bes von bem Nacherben für seinen Nachlaß eingesetzten Testamentsvollstreckers unterliegt, bergestalt daß bie bem Nacherben während ber Dauer ber Borerbichaft guftebenben Befugniffe nicht bon ben Erben bes Nacherben, sonbern von dem von ihm ernannten Testamentsvollstrecker auszuüben sind (vgl. § 2222 BGB.). Fraglich kann nur fein, ob bie Birkfamteit ber Teftamentsvollstredung auch über ben Reitpunkt bes Gintritts bes Racherbfolgefalls hinaus erftredt werben kann, ob also auch die angefallene Nacherbichaft jelbst ber Vermaltung bes Teftamentsvollstreders unterstellt werben fann. In biefer Sinficht ift zu berudsichtigen, bag ber Nachlag bis jum Gintritte bes Falles ber Nacherbfolge im Eigentum bes Borerben fteht, ber Nacherbe folange noch nicht Erbe ist und keine Rechte an den einzelnen Rachlaßgegenständen hat, die Erbichaft bes Erblaffers als folche alfo nicht zum Nachlaß bes Nacherben gehört, und biefer baber barüber nicht von Tobes wegen verfügen fann. Diefe Gefichtspunkte konnen jeboch nicht bazu führen, bie anfallenbe Erbichaft als ber Berwaltung bes Testamentsvollstreckers enizogen anzusehen. Maggebend ift, daß sich ber Erwerb ber Erbichaft burch bie Erben bes Nacherben nur auf Grund des zum Nachlaß des Nacherben gehörenden Anfallsrechts voll-Unterliegt bieses Recht ber Berwaltung bes Testamentsvollstreckers, so muß auch in Ansehung bes auf Grund besselben acmachten Erwerbes bas gleiche gelten. Sat ber Nacherbe für feinen Nachlaß eine Bor- und Nacherbschaft angeordnet, so gilt biese Unordnung auch in Ansehung bes zu seinem Nachlaß gehörenben Rechtes

auf den Anfall ber Erbichaft nach seinem Erblaffer. Benn bann ber Fall ber Nacherbfolge nach bem Erblaffer während ber Dauer der für ben Nachlaß bes Nacherben angeordneten Borerbichaft eintritt, jo fällt biefer Erbschaftserwerb — unbeschabet eines etwaigen Ausschlagungsrechts — gemäß § 2111 BGB, in den Nachlaß des Nacherben und geht mit biesem bemnächst auf die von bem Nacherben seinerseits eingesetten Nacherben über. Die hier ber Nacherbe feine Erben binsichtlich bes Erbschaftserwerbs nach bent Erblasser burch Anordnung einer weiteren Nacherbsolge beidranten fann, fo muß auch eine Bejchränkung burch Anordnung einer Testamentsvollstreckung für zulässig Es handelt fich babei nicht um letitvillige Bererachtet werben. fügungen über einen fremben Nachlaß, sonbern um Folgen, bie sich baraus ergeben, bag ber Nacherbe mit bem Boranfall ein festes bererbliches Recht erworben hat, das einen Bestandteil seines eigenen Nachlasses bilbet und bamit ben in Ansehung bieses Nachlasses getroffenen lettwilligen Berfügungen unterworfen ift. Gin ungulaffiger Eingriff in die Berfügungen bes Erblaffers liegt barin auch ichon beshalb nicht, weil die zur Erbschaft gelangenden Personen gar nicht von dem Erblasser berufen sind, sondern nur die in ihrer Eigenschaft als Erben bes Nacherben bie ihnen als solchen auferlegten Berfügungsbeschränkungen gegen sich gelten lassen mussen.

Anbers möchte bie Sache liegen, wenn § 2108 Abs. 2 BBB., wie die Revision meint, nur eine gesetliche Ersatberufung enthielte bergestalt, daß die Erben des Nacherben als vom Erblasser berufene Nacherben anzusehen waren. Das ist aber, wie oben an ber Hand ber Motive und Protokolle bargelegt ist, nicht ber Fall. Es handelt sich vielmehr bei ber Festsetzung ber Vererblichkeit bes burch ben Voranfall erworbenen Nacherbenrechts um eine Ausgestaltung biefes Rechtes bahin, daß es als ein endgültiges Recht erworben wird, mit bem Tobe bes Nacherben nicht aus beffen Vermögen ausscheibet, sonbern im Nachlaß verbleibt und als bessen Bestandteil mit biesem auf die - durch Gesetz oder Berfügung von Todes wegen berufenen - Erben bes Nacherben übergeht, die bamit als seine Rechtsnachsolger sofort biefelbe Rechtsftellung erlangen, als wenn fie felbit ju Racherben bes Erblaffers in beffen Testament eingesetzt worben maren, alfo alle Bejugnisse ausüben konnen, die bas Gesetz bem Nacherben vor dem Eintritt bes Falles ber Nacherbfolge beilegt. Aus diefer Ausgestaltung bes Nacherbenrechts ergibt sich, daß die Erben des Nacherben, wenn sie auch beim Eintritt bes Nacherbfolgefalles die Erbschaft als unmittelbare Erben bes Erblaffers, der die Nacherbfolge angeordnet hat, erwerben, doch die Berfügungen gegen sich gelten lassen mussen, die ber verstorbene, im Testament ernannte Nacherbe nach dem an ihn erfolgten Boranfall über bas bamit erworbene Recht getroffen hat,

und bag somit bie Erbichaft bereinft ihnen nur mit ben aus folchen julaffigen Berfügungen bes Raderben fich ergebenden Befdrankungen aufallen fann. Dag ber Nacherbe nad bem Boranfall unter Lebenben mit binglicher, feine Erben binbenber Wirfung über bas ibm angefallene Recht verfügen, es veräußern und belaften barf, und bag es auch bem Zugriffe feiner Gläubiger unterliegt, ift vom Reichsgericht in ständiger Nechtsprechung anerkannt worden (NG3. Bb. 101 6.185 und die bort angef. Urteile). Fraglich kann nur fein, ob mit ber Unerkennung ber Bererblichfeit bes Rechtes in § 2108 Abf. 2 BBB. bem Nacherben die Berfügung von Todes wegen barüber unbeschränft hat einaeraumt ober nur in einem beschrankten Umfange, insbefonberc etwa nur bahin hat beigelegt werben follen, bag er nur berechtigt ift. burch bie Ernennung von Erben zugleich bie Bersonen zu bestimmen. auf bie bei feinem Tobe bas Nacherbenrecht übergeben foll. Befondere Grunde für eine möglichft einschränkenbe Auslegung bes § 2108 BGB. bestehen nicht. Namentlich verfagen hier die Grunde, die gum Ausichluß einer lettwilligen Verfügungsbefugnis hinfictlich bes Vorerben geführt haben, abgesehen von bem hier nicht in Rebe ftebenben Fall einer mehrfachen Nacherbichaft. Während ber Vorerbe ben Nachlaß nur auf Zeit als ein im Sinblid auf ben funftigen Gintritt bes Nacherben gebundenes Bermögen erwirdt, foll die Erbichaft bem Radierben regelmäßig dauernd als frei vererbliches Bermögen verbleiben. Bei ber Berufung bes Macherben tommen grunbfahlich Befchrantungen feines Berfügungerechts zugunften anberer Perfonen nicht in Betracht. Wenn ihn also bas Gesetz mangels entgegenstehenben Willens bes Erblaffers icon mit bem Boranfall ein vererbliches festes Recht auf ben funftigen Erbanfall erwerben lagt, fo murben an fich feiner Berfügungsbefugnis bon Tobes wegen nur bie Grenzen gezogen fein, bie fich baraus ergeben, bag er ben Unfall ber Erbichaft felbft nicht erlebt hat und somit nicht Gigentumer ber bazu gehörenben Gegenstände geworben ift, mithin über biefe als eigene nicht verfügen kann. mag inbeffen bahingestellt bleiben, ob bem Nacherben hiernach bie Befugnis zuzusprechen mare, burd Berfügung von Tobes wegen auch anderen Berfonen als seinen Erben Rechte an bem beim Gintritte bes Nacherbfalls anfallenben Bermögen bes Erblaffers zuzuwenben, ober ob bem bie Ermägung entgegenstehen wurde, bag barin eine unjulaffige Berfügung über einen fremben Nachlaß lage. Diefer Gefichtspunkt trifft jedenfalls, wie oben ausgeführt, nicht zu auf bie Erftredung einer für den Nachlaß bes Nacherben im Interesse ber Erben felbst angeordneten Testamentsvollstredung auf bas zu biesem Rachlaß gehörenbe Recht auf ben kunftigen Anfall ber Erbschaft bes Erblaffers. Es handelt sich bei ber Anordnung ber Testamentsvollstreckung um eine bom Gefet zugelaffene Beidranfung bes Berfügungerechte bes

Erben über den Nachlaß, die grundsätlich auf den gesamten Nachlaß erstreckt werden kann. Wenn also das Gesetz das Nacherbenrecht als Bestandteil des Nachlasses des Nacherben auf dessen Erben übergehen läßt, ohne eine Einschränkung nach der Richtung sestzusehen, daß dieses Recht nicht durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung der Versügung der Erben entzogen werden dars, so muß eine derartige Anordnung auch in Anschung des Nacherbenrechts für zulässig erachtet werden. Aus § 2108 BGB. ist hiernach ein entgegenstehender Wille des Gesetzes nicht zu entnehmen. . . .